



Förderung von
Solaranlagen, Holzheizungen,
Wärmepumpen
und Lüftungsanlagen
2025

Energie in
bestehenden
Wohnbauten

Nachhaltiges Bauen und Wohnen

Wärme aus erneuerbaren Energien



Das langfristige energiepolitische Ziel des Landes Vorarlberg ist die Energieautonomie im Jahr 2050. Darin spielt der Einsatz erneuerbarer Energieträger eine zentrale Rolle. Im Rahmen der Energieförderung 2025 unterstützt das Land Vorarlberg die Anschaffung von Thermischen Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) in bestehenden Wohnbauten.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen, die eine förderfähige Maßnahme im Bundesland Vorarlberg durchführen.

Was wird gefördert?

Die Förderung ist unabhängig vom Einkommen und von der Größe des Objektes. Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.

„Mit Blick auf das ambitionierte Ziel der Energieautonomie bis zum Jahr 2050 und die Themenbereiche Nachhaltigkeit und Klimaschutz setzt sich das Land mit aller Kraft für attraktive und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen ein. Und die Menschen in Vorarlberg wissen: nimmt der Energieverbrauch ab, werden Umwelt und auch Geldbörse geschont. Zudem tragen umweltbewusstes Bauen und Wohnen zum Wohnkomfort, zum eigenen Wohlbefinden und zur persönlichen Zufriedenheit bei. Daher werden effiziente Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in Wohngebäuden von Landesseite engagiert gefördert.“

Energielandesrat Daniel Allgauer
und Landeshauptmann Mag. Markus Wallner



1. Thermische Solaranlagen: Wärme von der Sonne

Sonnenenergie ist absolut umweltfreundlich und noch dazu unbeschränkt verfügbar. Wenn Sie mit diesem Geschenk der Natur heizen, machen Sie sich unabhängig von den Preisschwankungen der internationalen Energiemärkte.

Thermische Solaranlagen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Solarkollektoren müssen nach der „Solar-Keymark“-Richtlinie zertifiziert sein. Solarkollektoren die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energieforderungen gelistet.
- Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.
- Die Leitungen im Außenbereich sind mindestens mit der Rohrmennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigung dauerhaft zu schützen.
- Es ist eine Berechnung des solaren Deckungsgrades Warmwasser bzw. des solaren Deckungsgrades gesamt mittels T*SOL mindestens in der Version 5.5 bzw. Polysun mindestens in der Version 9.0 oder eines vergleichbaren Programmes vorzulegen.
- Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 25 m² sind mit einer automatischen Funktionskontrolle, Diagnosefunktion und Störungsmeldung auszustatten.
- Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als

25 m² sind von einem befugten, unabhängigen Prüfer mit einschlägiger Ausbildung abzunehmen (z.B. Ingenieurbüro Fachgebiet Installationstechnik oder Maschinenbau, HKLS-Planer, usw.). Die Abnahme hat nach dem Standard der QS-Energieförderung zu erfolgen.

Thermische Solaranlagen – Förderkategorien:

Die Förderung erfolgt in den drei Kategorien Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %, Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % sowie Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %.

Thermische Solaranlagen – Fördersätze:

Die Förderung für Neubauten mit Baueingabe bis spätestens 31.12.2024 erfolgt nach der Energieförderungsrichtlinie 2023/24. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2025, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss. Für Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2025 ist keine Förderung mehr möglich. Die Förderung in bestehenden Wohnbauten (Die Baubewilligung des betroffenen Objektes muss mindestens 10 Jahre zurückliegen) beträgt maximal 25% der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Thermische Solaranlagen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	€ 3.000,--	€ 1.500,--	€ 600,--
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	€ 4.000,--	€ 2.000,--	€ 800,--

Zusätzlich wird für thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis inklusive 25 m² ein Servicescheck in Höhe von 300,-- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach von einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischen Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Servicescheck gehört zur Solarförderung und kann ausschließlich vom Förderwerber eingelöst werden.

Im Neubau sind thermische Solaranlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von 60 % in Kombination mit Gas-Zentralheizungen nicht förderbar. Wird die thermische Solaranlage mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % ausgeführt, kann eine Förderung gewährt werden.

2. Biomasse: Energie aus nachwachsendem Holz

Ob Pellets, Hackschnitzel oder Stückholz, die Energieförderung des Landes Vorarlberg unterstützt die vielfältigen Formen moderner Holzheizungssysteme. Biomasse ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff. Die Verbrennung erfolgt CO₂-neutral. Mit der Installation einer Holzheizung schützen Sie nicht nur die Umwelt, sondern stärken auch die regionale Wirtschaft.

Biomasse – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Heizungsumwälzpumpen sind als Hocheffizienzpumpen auszuführen (Effizienzklasse A).
- Die Heizungsanlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.

Stückholzkessel mit Pufferspeicher als Zentralheizung:

- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Geräte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.
- Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
- Die Abnahmemessung in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4 hat zu erfolgen.

Hackgut- und Pelletsanlagen mit Pufferspeicher als Zentralheizung:

- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten.

Geräte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.

- Mehrwohnhäuser müssen mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge ausgestattet sein.

Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:

- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
- Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelofenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.

Hausanschluss an Nahwärme:

- Der Hausanschluss ist nahwärmetauglich auszuführen (Beachtung niedriger Rücklauftemperaturen).

Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme – Fördersätze:

Im Einzugsgebiet einer qualitätsgesicherten Nahwärme sind ausschließlich Anschlüsse an Nahwärme förderbar. Die Förderung im Bestandsbau (Die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens zehn Jahre zurückliegen, der Ersatz bestehender Heizsysteme gegen einen Hausanschluss an Nahwärme kann unabhängig vom Alter des Gebäudes als bestehende Wohnbauten gefördert werden) beträgt maximal 25% der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
			pro Gebäude
Basisförderung	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme (Öl-, Gas- und Elektrodirektheizungen sowie Kohle/Koks-Allesbrenner)	€ 2.000,--	€ 4.000,--	

Der Bonus für den Ersatz fossiler Heizungssysteme wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung eine Öl-Zentralheizung, Gas-Zentralheizung, Elektrodirektheizung sowie Kohle/Koks-Allesbrenner durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt wird.

3. Wärmepumpen: Energie aus der Erde

Gefördert werden Wärmepumpen mit den Energiequellen Erdreich oder Grundwasser bzw. Luft/Wasser (Luftwärmepumpen). Diese Anlagen nutzen mit Hilfe von elektrischem Strom Sonnenenergie, die in der Erde oder im Wasser gespeichert ist. Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz einer Wärmepumpe ist, dass sich das zu versorgende Gebäude in einem guten energetischen Zustand befindet und dass ein Niedertemperaturverteilssystem vorhanden ist.

Wärmepumpen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Heizungsumwälzpumpen sind als Hocheffizienzpumpen auszuführen (Effizienzklasse A).
- Die Heizungsanlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.

Wärmepumpen Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitte 2.1 „Technical Condition“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.
- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP (Treibhauspotential) von 2.000 nicht überschreiten.
- Geräte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderung gelistet.
- Zur Eigenkontrolle der Jahresarbeitszahl müssen ein Wärmemengenzähler sowie ein Stromzähler vorhanden sein.
- Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Wärmepumpen Luft/Wasser (Luftwärmepumpen):

- Förderbare Luftwärmepumpen dürfen einen maximalen Schallleistungspegel (LWA) laut GET-Datenbank von 55 dB nicht überschreiten.

Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen – Fördersätze:

Im Einzugsgebiet einer qualitätsgesicherten Nahwärme sind ausschließlich Anschlüsse an Nahwärme förderbar. Die Förderung im Bestandsbau (Die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens zehn Jahre zurückliegen, der Ersatz bestehender Heizsysteme gegen einen Hausanschluss an Nahwärme kann unabhängig vom Alter des Gebäudes als bestehende Wohnbauten gefördert werden) beträgt maximal 25% der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Woh- nungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Basisförderung	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme (Öl-, Gas- und Elektrodirektheizungen sowie Kohle/Koks-Alliesbrenner)	€ 2.000,--	€ 4.000,--	

Der Bonus für den Ersatz fossiler Heizungssysteme wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung eine Öl-Zentralheizung, Gas-Zentralheizung, Elektrodirektheizung sowie Kohle/Koks-Alliesbrenner durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt wird. Bei der Installation von elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen Luft/Wasser (Luftwärmepumpen) beträgt die Förderung 50 % der in der Tabelle angegebenen Fördersätze.



4. Kontrollierte Be- und Entlüftung: Gesundes Raumklima



Eine kontrollierte Be- und Entlüftung – oftmals auch Komfortlüftung genannt – ist eine Lüftungsanlage mit getrennter Zuluft- und Abluftführung, einem dazwischengeschalteten effizienten Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung und einer den Anforderungen entsprechenden Regelung. Das Land fördert die kontrollierte Be- und Entlüftung. Man kann damit nicht nur viel Energie sparen, sondern es hat weitere Vorteile: permanente Frischluft, Pollenfilter für Allergikerinnen und Allergiker.

Kontrollierte Be- und Entlüftung – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die luftmengenspezifische elektrische Leistungsaufnahme muss gemäß EN 13141-7 bei Kompaktgeräten $< 0,32 \text{ Wh/m}^3$ und bei Modulgeräten $< 0,45 \text{ Wh/m}^3$ betragen.
- Das Temperaturverhältnis nach EN 13141-7 bzw. 13141-8 (eta WRG OIB) muss zuluftseitig $> 85 \%$ betragen. Bei Modulgeräten ohne Einzelprüfung muss die berechnete Rückwärmezahl (zuluftseitig) $> 85 \%$ inklusive Feuchtezuschlag betragen.
- Die Luftmengen sind laut ÖNORM H 6038 an den Bedarf anzupassen.
- Kompaktgeräte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet. Für Modulgeräte sind die entsprechenden Prüfzeugnisse vorzulegen.

Kontrollierte Be- und Entlüftung – Fördersätze:

Die Förderung in Neubauten mit Baueingabe bis spätestens 31.12.2024 erfolgt nach der Energieförderungsrichtlinie 2023/2024. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2025, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss. Für Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2025 ist keine Förderung mehr möglich. Die Förderung in bestehenden Wohnbauten (Die Baubewilligung des betroffenen Objektes muss mindestens zehn Jahre zurückliegen) beträgt maximal 25 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--

Wie kommen Sie zu Ihrer Förderung?

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- Alle erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Bewilligungen einholen
- Falls erforderlich Energieausweis erstellen lassen
- Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installationsfirmen oder Herstellern einholen
- Installation und Inbetriebnahme der Anlage
- Ausfüllen des Antragformulars. Alle für die Förderung erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars
- Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auf dem Antragsformular durch die Installateurin bzw. den Installateur
- Förderungsantrag einreichen. Letztmögliches Antragsdatum ist 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage.



Wo erhalten Sie die notwendigen Unterlagen?

Die vollständige Energieförderungsrichtlinie 2023/2024 sowie das Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung (www.vorarlberg.at/energiefoerderung), in den regionalen Energieberatungsstellen, dem Energieinstitut oder Ihrer Installateurin bzw. Ihrem Installateur.

Wer hilft Ihnen?

Fragen zur Förderungsabwicklung:

Bei Fragen zur Förderabwicklung wenden Sie sich an das Amt der Vorarlberger Landesregierung (T +43 5574 511 26105). Elektronisch erreichen Sie uns unter energie@vorarlberg.at.

Fragen zur Bewilligung und Technik:

Bei Fragen zur baurechtlichen Bewilligung wenden Sie sich an das zuständige Bauamt (Gemeinde). Für die wasserrechtliche Bewilligung von Wärmepumpen ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig. Bei technischen Fragen zu Ihrer Anlage wenden Sie sich an das Energieinstitut (+43 5572 31202 0), Ihre Installateurin bzw. Ihren Installateur oder an ein technisches Büro.

Energieberatung in Vorarlberg

Die Energieberatung im Energieinstitut Vorarlberg

Das Energieinstitut Vorarlberg bietet für alle Fragen rund um das Thema Energie im und ums Haus die passende Beratung. Erfahrene Beraterinnen und Berater beantworten produktneutral Ihre Fragen zu Energie und Ökologie in Neubau und Sanierung. Von der Dämmung bis zur Heizung und von der Planung bis zur konkreten Materialwahl.

Als erste Anlaufstelle empfehlen wir das kostenfreie Energie-telefon. Sie erreichen es unter T +43 5572 31202 112 oder per Mail unter energieberatung@energieinstitut.at.

Die Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden wie auch Anrufe beim Energietelefon sind für Ratsuchende kostenlos. Lassen sich Fragen nicht am Telefon beantworten, besuchen Sie Energieberaterinnen und Energieberater auch vor Ort. Alle Beratungsangebote finden Sie unter www.energieinstitut.at/energieberatung.

Sanierungsberatung nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie

Diese Beratung wird von gewerblich zugelassenen Beraterinnen und Beratern angeboten. Das Land Vorarlberg fördert die Beratung bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen und bei Mehrwohnhäusern bis sechs Wohneinheiten in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal mit € 2.000,-- je Gebäude, bei Mehrwohnhäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten mit maximal € 5.000,-- je Gebäude als Einmalzuschuss. Einzelne Wohnungen werden nicht gefördert. Eine Liste von Beraterinnen und Beratern finden Sie in der Energieausweiszentrale auf www.eawz.at. Im Zuge der Sanierungsberatung erhalten Sie auch einen Energieausweis.

Sanierungsbegleitung

Wird beim Sanierungsberater eine Begleitung bis zur Endabrechnung gemäß Wohnhaussanierungsrichtlinie durchgeführt, werden die nachgewiesenen Kosten mit 75 %, maximal € 1.000,-- bei Eigenheimen, Doppelhäusern und Wohnheimen sowie bei Reihenhäusern und Mehrwohnhäusern bis sechs Wohneinheiten und maximal € 2.000,-- bei Mehrwohnhäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten gefördert.

Weitere Energieförderungen des Bundes

Die einkommensunabhängige Förderung des Bundes „Raus aus Öl und Gas“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Das Serviceteam „Raus aus Öl und Gas“ erreichen Sie unter T +43 1 31631 735 oder per Mail unter heizung@kommunalkredit.at.

Die einkommensabhängige Förderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Das Serviceteam „Sauber Heizen für Alle“ erreichen Sie unter T +43 1 31631 265 oder per Mail unter heizung@kommunalkredit.at.

Die Förderung des Bundes von Photovoltaikanlagen finden Sie ebenfalls unter www.umweltfoerderung.at.

Das Serviceteam Photovoltaik erreichen Sie unter T +43 1 31631 730 oder per Mail unter pv@kommunalkredit.at.

copyright: Land Vorarlberg, Fotos: Energieinstitut Vorarlberg (S. 1), Land Vorarlberg/Reinhard Fasching (S. 2), ingimage.com (S. 4), Land Vorarlberg/Darko Todorovic (S. 5, 6, 7)

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Fachbereich Energie und Klimaschutz
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 26105
energie@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/energiefoerderungen